2230.1.3-K

Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2021, Az. VI.5-BS9400.10-7a.65 791

(BayMBl. Nr. 647)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe vom 23. August 2021 (BayMBl. Nr. 647), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. August 2025 (BayMBl. Nr. 356) geändert worden ist

[1]Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Februar 2020 (BayMBl. Nr. 109) wurden Regelungen zum Schulversuch einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge bekannt gegeben. [2]Der Schulversuch wird ab dem Schuljahr 2021/2022 bezüglich der Zielgruppe geöffnet. [3]Des Weiteren sind Anpassungen der Stundentafel erforderlich. [4]Die Bekanntmachung vom 14. Februar 2020 wird daher mit dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

1.1

[1]Mit der einjährigen Maßnahme an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe wird eine erweiterte Pflegefachhelferausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz zum direkten Einstieg in die einjährige Pflegefachhelferausbildung verfügen. [2]Neben der für die Pflegefachhelferausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. [3]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegefachhelferausbildung zu absolvieren.

1.2

[1]Mit der einjährigen Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe wird eine erweiterte Heilerziehungspflegehilfeausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz und berufliche Praxis zum direkten Einstieg in die einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung verfügen. [2]Neben der für die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. [3]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss an die einjährige Maßnahme ein Jahr im Bereich der Behindertenhilfe tätig zu sein und anschließend eine einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung zu absolvieren.

1.3

Die Maßnahmen können als vollzeitschulisches Angebot (Modell 1) oder in kooperativer Form mit einem Maßnahmeträger (Modell 2) durchgeführt werden.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

– das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),

– das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),

– das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und

– die Schulordnung der jeweils besuchten Schulart.

3. Stundentafel

[1]Dem Unterricht ist die als Anlage beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen. [2]Im Einzelnen:

3.1 Einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe

[1]Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf einen Pflegefachhelferberuf. [2]Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

3.2 Einjährige Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

[1]Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf den Heilerziehungspflegehelferberuf. [2]Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

4. Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch

[1]Für die Leistungsnachweise der einjährigen Maßnahmen gilt § 12 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. [2]Zum Ende der einjährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. [3]Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst.

5. Schülerinnen und Schüler

[1]Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BFSO Pflege, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres. [2]Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe und an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe steht vorrangig Menschen mit Migrationshintergrund offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 20 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe oder der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe aufgenommen werden können. [3]Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. [4]Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Alten- und Krankenpflegehilfe bzw. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe orientieren. [5]Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen soll die Klassengröße die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. [6]Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsvorbereitung der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

6. Lehrkräfte

6.1 Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verfügen.

6.2 Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger

[1]Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. [2]Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. [3]Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verfügen.

7. Evaluation

[1]Der Schulversuch wird evaluiert. [2]Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

8. Laufzeit des Schulversuchs

Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2026/2027.

9. Teilnehmende Schulen

9.1 Staatliche Schulen

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/dem Koordinator für die Berufsvorbereitung der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt.

9.2 Kommunale Schulen

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsvorbereitung der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Antrag entscheidet.

9.3 Private Schulen

[1]Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsvorbereitung der örtlich zuständigen Regierung. [2]Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. [3]Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt. [4]Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsvorbereitung der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzeptes entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Antrag. [5]Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8. [6]Die Teilnahme kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. September 2027 außer Kraft.

[2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Februar 2020 (BayMBl. Nr. 109) zum Schulversuch einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Adolf Präbst

Ministerialdirigent

Anlagen

Anlage: Stundentafel